

Das Ordnungsamt informiert:

Unnötigen Lärm vermeiden! (Lärmbedingte Arbeiten im Freien)

Die Probleme mit Nachbarschafts-Lärm nehmen leider ständig zu. Oft sind sich die "Störer" gar nicht dessen bewusst, dass sie mit ihrem Krach den Nachbarn belästigen.

Um unzulässigen Lärm handelt es sich dann, wenn ohne berechtigten Anlass oder in unzulässigem Ausmaß Lärm verursacht und dadurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Lärmschutzvorschriften regeln Ruhephasen und helfen, unzumutbare Belästigungen zu vermeiden.

Durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 wird die Benutzung zahlreicher Maschinen und Gerätschaften geregelt. So dürfen nach § 7 der Verordnung in Wohngebieten keine Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr betrieben werden.

Darüber hinaus ist der Betrieb von Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubsammler und Laubbläser gesondert geregelt. Diese Geräte dürfen nur werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden, es sei denn, sie sind mit einem besonderen Umweltzeichen der EU gekennzeichnet.

Rasenmähen ist vom Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.

Bevor wegen erheblich störendem Lärm Immissionsschutzbehörden eingeschaltet werden, sollte zunächst der verantwortliche Lärmverursacher gebeten werden, den Lärm zu unterlassen oder den unvermeidbaren Lärm durch geeignete Maßnahmen zu mindern.

Ihr Ordnungsamt